

## Antworten auf häufig gestellte Fragen zum elektronischen Heilberufsausweis (eHBA)



eHBA

### Welche Aufgabe hat die Zahnärztekammer (ZÄK) Berlin?

Die ZÄK Berlin ist die Herausgeberin des elektronischen Heilberufsausweises (eHBA). Die Beantragung des eHBA erfolgt jedoch ausschließlich über die Anbieter! Im Rahmen der Beantragung des eHBA übernimmt die ZÄK Berlin lediglich den Abgleich der persönlichen Daten, der Mitgliedschaft und des Berufsattributs. Ist dies erfolgreich abgeschlossen, wird die Produktion des eHBA beim entsprechenden Anbieter freigegeben.

### Was ist der Unterschied zwischen eHBA und eZAA?

Der eZAA ist der eHBA für Zahnärzte. Der „eHBA“ ist ein Oberbegriff für den elektronischen Sichtausweis für alle Heilberufe. Bezogen auf den Zahnarzt heißt dieser „elektronischer Zahnarzttausweis“ (eZAA). Im Sprachgebrauch hat sich der allgemeinere Begriff „eHBA“ durchgesetzt. Der eHBA für Zahnärzte umfasst alle Funktionen des eZAA; er muss nicht zusätzlich beantragt werden.

### Wofür benötige ich den eHBA?

Der eHBA ist ein wichtiger Bestandteil der Telematikinfrastruktur (TI), welche folgende Anwendungen ermöglichen wird:

- Versichertenstammdatenmanagement (VSDM)
- Kommunikation im Medizinwesen (KIM)
- elektronische Patientenakte (ePA)
- elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)
- elektronisches Rezept (E-Rezept)
- elektronischer Medikationsplan (eMP)
- qualifizierte elektronische Signatur (QES)
- Notfalldatenmanagement (NFDm)

Genauere Informationen finden Sie im Dokument „Informationen zum eHBA“

### Wann benötige ich den eHBA?

Ab dem 01.07.2021 muss je Vertragszahnarztpraxis mindestens ein eHBA vorhanden und einsatzbereit sein.

### Wo beantrage ich den eHBA?

Die Beantragung erfolgt ausschließlich über die durch die gematik zugelassenen Kartenanbieter. Die aktuell im Kammerbereich Berlin freigeschalteten Anbieter können Sie unter [www.zaek-berlin.de/ehba](http://www.zaek-berlin.de/ehba) einsehen.

### Welchen eHBA können MKG-Chirurgen beantragen?

Mund-Kiefer-Gesichts-Chirurgen (MKG) können sowohl bei der Beantragung eines Praxis- oder Institutionsausweises (SMC-B), als auch des eHBA wählen, ob sie einen elektronischen Arzt- oder Zahnarzttausweis haben möchten. Es empfiehlt sich jedoch, in beiden Fällen die Arztzulassung zu beantragen, da man dadurch über zusätzliche und erweiterte Zugriffsrechte verfügt. Auch wenn ein MKG-Chirurg einen Arztausweis beantragt, kann die Refinanzierungspauschale des eHBA über das Serviceportal der KZV Berlin beantragt werden.

## Welche technischen Voraussetzungen benötige ich?

Ihr Praxisverwaltungssystem (PVS), Konnektor und eHealth-Kartenterminal benötigen zur Nutzung des eHBA Updates. Haben Sie diese noch nicht, können Sie die neuen Funktionen des eHBA an Ihren Geräten nicht nutzen! Klären Sie daher zunächst mit Ihrem PVS-Hersteller ab, ob Sie diese Updates bereits haben und aktualisieren Sie ggf. die Software Ihrer Geräte.

## Wer ist mein Ansprechpartner?

Zu Fragen rund um die Updates des PVS, des Konnektors und des eHealth-Kartenterminals:

⇒ PVS-Hersteller bzw. Systembetreuer

Zu Fragen rund um den eHBA:

⇒ Anbieter, bei dem Sie den eHBA bestellt haben

## Was kostet der eHBA?

Anbieter	Kosten eHBA inkl. 19 % MwSt.	Hochgerechnet auf 5 Jahre inkl. 19 % MwSt.	Gültigkeit	Mindestvertragslaufzeit	Anmerkung
D-Trust	500 €	500 €	5 Jahre	5 Jahre	Da der Kunde ein Produkt kauft, spricht die D-Trust nicht von Vertragslaufzeit. Der Kunde bezahlt die Herstellung des eHBA/eZAA, der 5 Jahre gültig bleibt. Daher gibt es auch keine Kündigungsrechte.
medisign	34 € einmalig 100 €/Jahr	534 €	5 Jahre	2 Jahre	
T-Systems	24,99 €/Quartal	499,8 €	5 Jahre	2 Jahre, dann nach je 1 Jahr kündbar	
SHC	95,96 €/Jahr 23,99 €/Quartal	479,80 €	5 Jahre	2 Jahre, dann nach je 1 Jahr kündbar	zwei Zahlungsweisen zur Auswahl

## Wie kann ich die Refinanzierungspauschale beantragen?

Der eHBA wird anteilig refinanziert durch eine Pauschale von 233 €. Die Beantragung wird einige Wochen nachdem Sie Ihren eHBA freigeschaltet haben, über das Serviceportal der KZV möglich sein.

### ACHTUNG!

Die Freischaltung einer Refinanzierung des eHBA im Serviceportal der KZV Berlin erfolgt nur, wenn Sie bei der Beantragung des eHBA die **Einwilligung zur Datenweitergabe an die KZV Berlin** erteilt haben!

## Was ist, wenn der POSTIDENT-Coupon ungültig ist?

Sollte Ihr Coupon ungültig sein, müssen Sie sich über das Antragsportal einen Neuen erstellen. Derzeit ist im Kammerbereich Berlin nur D-Trust zugelassen, weshalb sich folgende Schritte auf die Vorgehensweise bei diesem Anbieter beziehen.

- ⇒ gehen Sie dafür im [Antragsportal](#) auf die Option „Meine angelegten Anträge aufrufen“ und loggen Sie sich ein
- ⇒ anschließend „Antrag korrigieren“ drücken, den Antrag durchklicken und am Ende erneut den Antrag als PDF ausdrucken
- ⇒ in Ihrem E-Mail Account sollten Sie einen neuen Link zur Erstellung eines POSTIDENT Coupons erhalten haben